

**Satzung
über die Abwasserbeseitigung der Stadt Reinfeld (Holstein)
(Abwasserbeseitigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.05.2015 (GVOBl. S. 105), und der §§ 30 und 31 des Landeswassergesetzes (LWG) Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11.02.2008 (GVOBl. S. 91), zuletzt geändert durch Art. 8 LVO vom 16.03.2015 (GVOBl. S. 96), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 07.10.2015 die folgende Satzung erlassen:

**§1
Allgemeines**

(1) Die Stadt Reinfeld (Holstein) [nachfolgend auch: Stadt] betreibt durch ihren Eigenbetrieb "Stadtwerke Reinfeld (Holstein) -Ver- und Entsorgung-" (nachfolgend auch: Stadtwerke Reinfeld) die Abwasserbeseitigung als jeweils selbständige öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung zur

- a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
- b) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes,
- c) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers,
- d) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.

Sofern nachfolgend als Adressat die Stadt als Träger von Rechten und Pflichten bezeichnet ist, bezieht sich dies auf den Eigenbetrieb Stadtwerke Reinfeld.

(2) Abwasser ist

- 1. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seiner Eigenschaft verändertes Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie
- 2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Dazu gehört auch der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwasser nach § 6 dieser Satzung.

(3) Die öffentliche Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst

- a) das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser,
 - b) das Einsammeln, Abfahren und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie
 - c) die Einleitung und Behandlung der vorstehenden Abwässer in Abwasserbeseitigungsanlagen.
- (4) Die Stadt schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen und zwar das Klärwerk mit dem öffentlichen Abwasserkanalnetz (Abwasserbeseitigungsanlage) sowie die Abfuhrreinrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Absatz 3 lit. b. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (5) Zu der Abwasserbeseitigungsanlage gehören auch:
- a) die Grundstücksanschlüsse. Grundstücksanschlüsse sind die Verbindungsleitungen von den öffentlichen Abwasserkanälen bis einen Meter hinter der Grundstücksgrenze auf dem Privatgrundstück. Bei einem Hinterliegergrundstück endet der Grundstücksanschluss ebenfalls einen Meter hinter der Grundstücksgrenze des trennenden oder vermittelnden Grundstücks zu der Straße, in der die öffentlichen Abwasserkanäle verlegt sind. Hinsichtlich der Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Grundstücksanschlüssen wird auf § 9 verwiesen.
 - b) Gräben und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasserbeseitigungsanlage geworden sind,
 - c) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Stadt ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (6) Nicht zu der (öffentlichen) Abwasserbeseitigungsanlage gehören die (privaten) Grundstücksentwässerungsanlagen. Grundstücksentwässerungsanlagen sind private Einrichtungen und Anlagen auf dem jeweiligen Grundstück, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zu den jeweiligen Grundstücksanschlüssen dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen einschließlich der Kontrollschächte, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser über die jeweiligen Grundstücksanschlüsse den öffentlichen Abwasserkanälen in der Straße zuführen. Die Kontrollschächte befindet sich in der Regel einen Meter hinter der Grundstücksgrenze auf dem Privatgrundstück. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sowie Vorrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung auf dem zu entwässernden Grundstück wie z. B. Versickerungs- oder Verrieselungsanlagen. Hinsichtlich der Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Grundstücksentwässerungsanlagen wird auf § 10 und § 12 verwiesen.
- (7) Art und Umfang der Abwasserbeseitigungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt die Stadt. Es besteht für ein Einzelgrundstück kein Anspruch, eine Sammelleitung so tief zu verlegen, dass das Grundstück von der Keller-sole aus gesehen mit natürlichem Gefälle angeschlossen werden kann. Insoweit gelten § 7 Abs. 1 und § 7 Abs. 5 dieser Satzung.

- (8) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit der nachstehenden Satzung beschränkt sich diese darauf, die männliche Form der jeweiligen Bezeichnung zu verwenden. Im Schriftverkehr und bei sonstigen Anlässen ist für Frauen die jeweils übliche weibliche Bezeichnung zu verwenden.

§2 Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Dies sind Grundstücke, die auf einem Grundbuchblatt oder bei einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer gesonderten Nummer geführt werden (Grundbuchgrundstück).

§3 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils berechtigt und verpflichtet. Miteigentümer, mehrere aus gleichem Grund dinglich Berechtigte oder mehrere Betriebsinhaber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück bzw. an einem Wohnungs- oder Teileigentum ist sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber binnen zwei Wochen schriftlich der Stadt anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich des § 5 das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige öffentliche Abwasserkanäle mit den jeweiligen Grundstücksanschlüssen zu seinem Grundstück vorhanden sind (Anschlussrecht). Hierzu ist eine Anschlussgenehmigung gemäß § 11 zu beantragen. Bei anderen Grundstücken als denen im Sinne des Satzes 1 kann die Stadt ebenfalls auf Antrag gemäß § 11 den Anschluss zulassen. Bei der Abwasserableitung über fremde private Grundstücke (Anschluss eines Hinterliegergrundstückes über ein Anliegergrundstück) ist ein Leitungsrecht (dingliche Sicherung durch Grunddienstbarkeit, Baulast o.ä.) erforderlich.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich des § 6 und anderer Rechtsvorschriften, die die Einleitung einschränken oder verbieten, das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstücks an die Abwasserbeseitigungsanlage das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

- (3) Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer das Recht zu verlangen, dass der in genehmigten Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser abgefahren werden.

§5

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Die Stadt kann den Anschluss ganz oder teilweise widerruflich und befristet versagen, wenn
- a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann oder
 - b) eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Kosten nicht vertretbar ist.
- (2) Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Leitungen kann nicht verlangt werden.
- (3) Wenn der Anschluss eines Grundstücks - welches durch eine Straße, in der betriebsfertige öffentliche Abwasserkanäle belegen sind, erschlossen wurde - an die Abwasserbeseitigungsanlage wegen der besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder sonstige Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, kann die Stadt den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage versagen. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, die insoweit entstehenden Mehrkosten für den Bau und den Betrieb zu tragen und wenn er auf Verlangen Sicherheit leistet.
- (4) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutz- und Niederschlagswasser nur den dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.

§6

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Die zur zentralen oder dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung bestimmte Abwasserbeseitigungsanlage darf nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung benutzt werden. In die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht
- a) die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährdet oder beschädigt werden können,
 - b) die Beschäftigten gefährdet oder ihre Gesundheit beeinträchtigt werden können,
 - c) die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt wird,
 - d) der Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage erschwert, behindert oder beeinträchtigt wird,

- e) die Funktion der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können oder
- f) sonstige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer eintreten oder das Wohl der Allgemeinheit gefährdet wird.

Nicht zulässig ist das Waschen von Fahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie sonstigen Grundstücken, von denen das Wasser ohne Abscheidung schädlicher Stoffe in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangen kann. Ansonsten ist auf privaten Grundstücken nur das Waschen der Oberseite des Fahrzeuges mit Leitungswasser sowie Niederschlagswasser erlaubt.

(2) Ausgeschlossen ist insbesondere die Einleitung von

- a) Stoffen, die Kanäle verstopfen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehrlicht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
- b) Abwasser, das schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
- c) Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage angreift oder die biologischen Funktionen schädigt,
- d) infektiösen Stoffen und Medikamenten,
- e) Farbstoffen, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder im Gewässer führen,
- f) Kunstharz, Lacken, Lösungsmitteln, Latexresten, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssigen und später erhärtenden Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- g) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern,
- h) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlachtabfällen, Blut und Molke,
- i) Kaltreinigern, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern,
- j) Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Kleinkläranlagen und Abortanlagen,
- k) feuergefährlichen, explosiven, giftigen, fett- oder ölhaltigen Stoffen, wie z.B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers,
- l) Säuren und Laugen, chlorierten Kohlenwasserstoffen, Phosgenen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Kerkiden, die Azethylen bilden, ausgesprochen toxischen Stoffen,

- m) Stoffen oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole,
 - n) Abwasser aus Betrieben, insbesondere Laboratorien und Instituten, in denen Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen oder mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet wird,
 - o) Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - wenn die Einleitung nach § 33 LWG genehmigungspflichtig ist, solange die Genehmigung nicht erteilt ist,
 - das wärmer als + 35 Grad Celsius ist, auch die Einleitung von Dampf,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält.
 - p) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.
- (3) Für die Einleitung von Schadstoffen gelten die jeweils veröffentlichten Grenzwerte (Allgemeine Einleitungsbedingungen der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 [BGBl. I S. 1108, 2625], die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2.09.2014 [BGBl. I S. 1474] geändert worden ist). Die Stadt kann die in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern.
- (4) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung (vom 20. Juli 2001; BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459; zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 11. Dezember 2014; BGBl. I S. 2010) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere dessen § 47 Abs. 3, entspricht.
- (5) Ausgenommen von Absätzen 1, 2 und 4 sind
- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt im Einzelfall gegenüber dem Grundstückseigentümer zugelassen hat.
- (6) Abwasser, das als Kühlwasser benutzt worden und unbelastet ist, darf nicht in Abwasserleitungen eingeleitet werden.
- (7) Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen, die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, zum Schutz und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlage, zur

Verbesserung der Reinigungsfähigkeit des Abwassers oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

- (8) Die Stadt kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Sie kann verlangen, dass geeignete Messgeräte und Selbstüberwachungseinrichtungen eingebaut und betrieben werden. Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Für Art und Einbau sind die geltenden DIN-Vorschriften (DIN 4040 bzgl. Abscheideranlagen für Fette und DIN 4043 bzgl. Sperren für Leichtflüssigkeiten) maßgebend. Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.
- (9) Die Verdünnung von Schmutzwasser zur Einhaltung von Grenz- oder Einleitungswerten ist unzulässig.
- (10) Die Stadt kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 1 bis 8 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
- (11) Wenn Stoffe, deren Einleitung nach den vorstehenden Vorschriften (§ 5 und dieser § 6) untersagt ist, in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangen (Fehleinleitungen) oder wenn die Anschlüsse nicht korrekt hergestellt wurden (Fehlanschlüsse), insbesondere bei Verwechslung der Schmutzwasser- und Niederschlagswasseranschlüsse, hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Änderung von Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers hat der Grundstückseigentümer ebenfalls unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer jederzeit Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen.
- (12) Nach Feststellung von Fehleinleitungen und/oder Fehlanschlüssen durch den Grundstückseigentümer oder durch die Stadt sind die Fehleinleitungen und Fehlanschlüsse im Bereich der (privaten) Grundstücksentwässerungsanlage durch den Grundstückseigentümer unverzüglich instand zu setzen. Ausnahmen der Unverzüglichkeit der Instandsetzung können nur aus witterungsbedingten Gründen oder vergleichbarer Unzumutbarkeit gestattet werden. Im Falle eines Fehlanschlusses, welcher Gewässerverschmutzungen zur Folge hat, insbesondere bei Einleitungen von Schmutzwässern in den Niederschlagswasserbeseitigungskanal, hat die Instandsetzung spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Feststellung der Fehleinleitungen stattzufinden. In allen anderen Fällen spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung der Fehleinleitungen. Die Stadt kann darüber hinaus weitere Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (13) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Grundstückseigentümer, falls sich herausstellt, dass ein schuldhafter Verstoß gegen die Absätze 1 bis 10 vorliegt, andernfalls die Stadt.
- (14) Ist bei Betriebsstörungen oder in Notfällen in Gewerbe- und Industriebetrieben der Anfall verschmutzten Löschwassers nicht auszuschließen, kann die Stadt verlangen, dass der

Grundstückseigentümer Vorkehrungen zu treffen und Vorrichtungen zu schaffen hat, dass solches Abwasser gespeichert und entweder zu einem von der Stadt zugelassenen Zeitpunkt in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden oder auf andere Weise vom Grundstückseigentümer ordnungsgemäß entsorgt werden kann.

§7 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anschließen zu lassen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt und es durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige öffentliche Abwasserkanäle vorhanden sind oder in der Straße, durch die das Grundstück durch einen privaten oder öffentlichen Weg einschließlich ein Überwegungsrecht erschlossen wird, eine betriebsfertige Abwasserbeseitigungsanlage vorhanden ist (zentraler Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasserkanäle durch die Stadt wird der Anschlusszwang für die betroffenen Grundstücke wirksam.
- (3) Die Stadt kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken an die bestehende Abwasserbeseitigungsanlage verlangen, wenn besondere Gründe (z. B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern.
- (4) Wer nach Absatz 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlusszwangs prüffähige Unterlagen über seine Grundstücksentwässerungsanlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6) bei der Stadt einzureichen. Bei Neu- und Umbauten muss die betreffende Grundstücksentwässerungsanlage sowie die betreffenden Grundstücksanschlüsse vor der Benutzung der baulichen Anlagen hergestellt sein.
- (5) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit öffentlichen Abwasserkanälen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Bauvorhaben durchgeführt, so sollen alle Einrichtungen für den späteren Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage durch den Grundstückseigentümer vorbereitet werden. Eine Verpflichtung der Stadt, die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage den Grundstücksverhältnissen anzupassen, besteht nicht. Besteht für die Ableitung der Abwässer zu den öffentlichen Abwasserkanälen kein natürliches Gefälle, hat der Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der jeweils geltenden DIN-Vorschriften (DIN 1986) die für eine ordnungsgemäße Entwässerung des Grundstücks erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten einzubauen und zu betreiben.
- (6) Den Abbruch eines an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer der Stadt spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses mitzuteilen, damit der Grundstücksanschluss vor Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er dies schuldhaft, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.
- (7) Wer nach Absatz 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Grundstücksanschlusses bzw. der betriebsfertigen Grundstücksanschlüsse das auf

dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (zentraler Benutzungszwang). Für Niederschlagswasser gilt dies nur, soweit es nicht für eigene Zwecke verwendet wird, insbesondere zur Gartenbewässerung.

- (8) Soweit ein Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung nicht besteht, hat der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage in Form einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube befindet, sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers anzuschließen (dezentraler Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksentwässerungsanlage einzuleiten und den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm bzw. das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Abwasser der Stadt bei Abholung zu überlassen (dezentraler Benutzungszwang).
- (9) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige im Sinne des § 7 Abs. 1 und 8 hat der Stadt innerhalb eines Monats vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksentwässerungsanlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.

§8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Auf Antrag kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder befristet ausgesprochen werden. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor Beginn eines Quartals schriftlich bei der Stadt beantragt werden. Der Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt zu stellen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt werden sollen.
- (3) Wird die Befreiung lediglich hinsichtlich des Anschlusses an die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen ausgesprochen, hat der Grundstückseigentümer nach Lage des Einzelfalles zur Beseitigung des Schmutzwassers eine Grundstücksentwässerungsanlage in Form einer Kleinkläranlage oder einer abflusslosen Grube vorzuhalten (§ 1 Abs. 6, § 10). Er ist verpflichtet, den in der Kleinkläranlage anfallenden Schlamm bzw. das in der abflusslosen Grube anfallende Abwasser der Stadt bei Abholung zu überlassen. Insoweit besteht der (dezentrale) Anschluss- und Benutzungszwang im Sinne des § 7 Abs. 8 fort.

§9

Art und Ausführung der Anschlüsse an die Abwasserbeseitigungsanlage (Grundstücksanschlüsse)

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 soll jedes Grundstück im Falle der Abwasserbeseitigung einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage haben (Grundstücksanschluss im Sinne des § 1 Abs.

5 lit. a), beim Trennverfahren je einen Anschluss an den Schmutz- und an den Niederschlagswasserkanal der Abwasserbeseitigungsanlage. Für den Fall, dass die Abwasserleitung für das anzuschließende Grundstück über ein oder mehrere weitere Grundstücke geführt werden muss (z.B. bei Hinterliegergrundstücken), hat der Anschlussverpflichtete die hierfür erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen (Herstellung der Leitung auf den weiteren Grundstücken einschließlich notwendiger Bestellung von Dienstbarkeiten / Baulasten). Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Grundstücksanschlüsse erhalten. Die Stadt kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Grundstücksanschluss erhalten. Vor Zulassung eines gemeinsamen Grundstücksanschlusses bzw. gemeinsamer Grundstücksanschlüsse im Sinne des Satzes 4 müssen die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6) auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich oder durch Eintragung einer Leitungsbulast nach der Landesbauordnung gesichert haben; für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke Gesamtschuldner. Der gemeinsamen Anschlussleitung nach den vorstehenden Sätzen 4 und 5 gleichgestellt ist auch die in einem privaten Erschließungsweg erstellte private Sammelleitung bis zur öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (bzw. bis zum Grundstücksanschluss).

- (2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung des Grundstücksanschlusses bzw. der Grundstücksanschlüsse (im Sinne des § 1 Abs. 5 lit. a) sowie die Lage der Kontrollschächte bestimmt die Stadt; begründete Wünsche des Grundstückseigentümers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Bei Grundstücken, die nach mehreren Seiten an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angrenzen, hat der Eigentümer schriftlich zu erklären, nach welcher Straßenfront der Grundstücksanschluss erfolgen soll. Die Wahlmöglichkeit besteht nur, soweit dies technisch ohne Mehrkosten möglich ist oder der Berechtigte die Mehrkosten trägt.
- (3) Die Herstellung sowie die Beseitigung von Grundstücksanschlüssen im Sinne des § 1 Abs. 5 lit. a führt die Stadt selbst oder durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen aus. Hinsichtlich der Kosten für diese Maßnahmen wird auf § 15 Abs. 2 verwiesen.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb seiner privaten Grundstücksentwässerungsanlagen unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften und DIN-Normen (insbesondere DIN 1986) verantwortlich. Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses bzw. der Grundstücksanschlüsse, insbesondere Undichtigkeiten der Leitung, Verstopfung sowie sonstige Störungen sind der Stadt sofort mitzuteilen.
- (5) Die Stadt kann jederzeit fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht. Sie ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen.
- (6) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage in mehrere selbständige Grundstücke (im Sinne des § 2) geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Grundstücksentwässerungsanlagen i.S.d. § 1 Abs. 6 obliegen dem Grundstückseigentümer. Die Arbeiten müssen fachgemäß und nach etwaigen besonderen Vorschriften der Stadt oder sonstigen geltenden Rechtsvorschriften und DIN-Normen (insbesondere DIN 1986) durchgeführt werden. Die Stadt ist berechtigt, die erstmalige Dichtheitsprüfung bzw. TV-Inspektion einer Grundstücksentwässerungsanlage bereits vor Ablauf der in Tabelle 1 der DIN 1986 Teil 30 genannten Fristen zu fordern.

Grundstücksentwässerungsanlagen in Form von Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben müssen angelegt werden, wenn

- a) außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist
 - b) die Stadt nach § 6 Abs. 8 eine Vorbehandlung des Abwassers vorschreibt,
 - c) eine Befreiung vom Anschlusszwang an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage erteilt wird,
 - d) die Stadt die Abnahme der Abwässer verweigert.
- (2) Eine Grundstücksentwässerungsanlage muss nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Sofern eine Kleinkläranlage betrieben wird, bedarf diese auch der Genehmigung der Wasserbehörde. Die Einleitung von Niederschlagswasser in die Kleinkläranlage ist nicht zulässig. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Grundstücksentwässerungsanlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, von der Stadt entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen. § 9 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.
- (3) Für Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Ablauf in die Abwasserbeseitigungsanlage oder einen Vorfluter mündet, behält sich die Stadt vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung den Betrieb auf Kosten des Grundstückseigentümers selbst zu übernehmen. Ändert die Stadt auf Veranlassung des Grundstückseigentümers oder aus zwingenden technischen Gründen den Grundstücksanschluss bzw. die Grundstücksanschlüsse, so hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten anzupassen. Ein zwingender technischer Grund liegt z. B. vor, wenn ein öffentlicher Abwasserkanal, der in einem Privatgrundstück belegen ist, durch einen Abwasserkanal im öffentlichen Verkehrsraum ersetzt wird.
- (4) Die Stadt ist zu Betriebs- und Funktionskontrollen an den Grundstücksentwässerungsanlagen aufgrund der Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Selbstüberwachungsverordnung - SüVO) vom 19. Dezember 2011 (GVBl. 2012, 105) berechtigt und verpflichtet (z.B. bei Fettabscheidern). Der Grundstückseigentümer hat die aufgrund der SüVO erforderlichen Maßnahmen der

Stadt zu dulden bzw. hierbei mitzuwirken (z.B. Generalinspektion alle fünf Jahre, Führung eines Betriebstagebuches, Aufbewahrung Entsorgungsnachweise der Abfuhrunternehmen).

§ 11 Anschlussgenehmigung

- (1) Die Herstellung und Änderung von Grundstücksanschlüssen sowie von Grundstücksentwässerungsanlagen bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Stadt. Für die Anträge nach Satz 1 ist das bei den Stadtwerken Reinfeld (Holstein) erhältliche Antragsformular „Antrag auf Genehmigung einer Grundstücksentwässerungsanlage mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation der Stadt Reinfeld (Holstein)“ zu verwenden. Das Antragsformular ist zudem auf den Internetseiten der Stadtwerke Reinfeld (Holstein) - www.stw-reinfeld.de - abrufbar unter dem Pfad Downloads -> Antrag Abwasser- und Niederschlagswasserhausanschluss.pdf.
- (2) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten die landesrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften (insbesondere DIN 1986) entsprechen.

§ 12 Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sowie Zugang zu den Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen in Form von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben werden durch die Stadt bzw. einen beauftragten Dritten nach den anerkannten Regeln der Technik geleert. Die Entleerung erfolgt als Bedarfsabfuhr, d.h. der Grundstückseigentümer muss rechtzeitig vor vollständiger Füllung der Grundstücksentwässerungsanlage die Entleerung bei der Stadt beantragen, in der Regel mindestens jedoch in zweijährigem Abstand bei Kleinkläranlagen und bei abflusslosen Gruben mindestens einmal jährlich.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers müssen im verkehrssicheren Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Die Stadt kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstücksentwässerungsanlagen und des Zugangs entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.

§ 13 Betriebsstörungen

- (1) Gegen Rückstau aus der zentralen Abwasserbeseitigungsanlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Die Rückstauenebene liegt, soweit die Stadt nicht für einzelne Abschnitte des öffentlichen Abwasserkanalnetzes andere Werte öffentlich bekannt gibt, in der Regel auf der Oberkante des Straßenniveaus. Soweit erforderlich, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage in die Abwasserkanäle zu heben. Die Grundstücksentwässerungsanlagen, die

unter der Rückstauenebene liegen, sind nach Maßgabe der DIN EN 12056 zu sichern. Einzelne, selten benutzte Entwässerungseinrichtungen in tief liegenden Räumen sind mit einer Rückstauklappe zu sichern. In Schächten, deren Deckel unter der Rückstauenebene liegen, sind die Rohrleitungen geschlossen durchzuführen oder die Deckel gegen Wassertritt zu dichten und gegen Abheben zu sichern.

- (2) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung bei dem Abfahren des Schlammes aus den Kleinkläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

§ 14

Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, des Teils des Grundstücksanschlusses bzw. der Grundstücksanschlüsse, der bzw. die in dem jeweiligen privaten Grundstück belegen ist bzw. sind sowie der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Stadt bzw. den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung sowie zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlagen, die Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte, Rückstauverschlüsse und Abscheider müssen der Stadt bzw. den Beauftragten der Stadt zugänglich sein.
- (3) Die Stadt bzw. die Beauftragten der Stadt dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten betreten. Betriebs- und Geschäftsräume dürfen sie ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Dies gilt nicht bei Gefahr in Verzug.

§ 15

Beiträge, Gebühren und Kostenerstattung

- (1) Zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der notwendigen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage im Sinne des § 1 Abs. 4 und 5 werden (Anschluss-) Beiträge erhoben. Zur Deckung der erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage werden (Benutzungs-) Gebühren erhoben.
- (2) Den Aufwand und die Kosten für die Herstellung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse kann die Stadt in tatsächlicher Höhe von dem betreffenden Grundstückseigentümer erstattet verlangen (Kostenerstattungsanspruch). Eine Deckung dieses Aufwands oder dieser Kosten, die vom Kostenerstattungsanspruch umfasst sind, durch Erhebung von Beiträgen oder Gebühren ist in diesem Falle ausgeschlossen.

- (3) Näheres zu der Erhebung der Beiträge, Gebühren und der Kostenerstattung regelt die zu dieser Satzung gesondert erlassene Beitrags- und Gebührensatzung.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 5 Abs. 4 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
 - b) § 6 den Benutzungsbegrenzungen zuwiderhandelt,
 - c) § 7 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anschließen lässt,
 - d) § 7 Abs. 7 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage ableitet oder nach § 7 Absatz 8 nicht in eine Kleinkläranlage oder abflusslose Grube einleitet,
 - e) § 9 Abs. 4 die Abflussleitungen und -einrichtungen auf seinem Grundstück nicht ordnungsgemäß betreibt bzw. über Beschädigungen des Grundstücksanschlusses der nicht rechtzeitig Mitteilung macht,
 - f) § 10 Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß herstellt und betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt,
 - g) § 11 die erforderlichen Genehmigungen nicht einholt,
 - h) § 12 Abs. 3 nicht für einen verkehrssicheren Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen und des Zugangs zu ihnen sorgt,
 - i) den in § 14 geregelten Auskunftspflicht und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 zuwiderhandelt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu EUR 50.000,00 geahndet werden.

§ 17 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder sonstiges satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer unter Nichtbeachtung dieser Vorschriften und der Einleitungsbedingungen die Erhöhung des Abgabesatzes nach § 9 Abs. 4 bis 6 Abwasserabgabegesetz (vom 18.01.2005, BGBl. I S. 114, zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 02.09.2014, BGBl. I S. 1474) verursacht, hat der Stadt den Betrag zu erstatten, um den sich die Abwasserabgabe durch die Nichterfüllung der Anforderungen nach § 9 Abs. 4 bis 6 Abwasserabgabegesetz erhöht. Ist der Verursacher mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu ermitteln, so wird der Mehrbetrag nach Satz 1 auf alle Benutzer umgelegt.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Schäden als Folge von
 - a) Rückstau über der Rückstauenebene in der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, z.B. durch Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes einer Unterdruckstation oder einer Absaugventileinheit,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Leitungsbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten in den Leitungen oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind.

§ 18 Datenschutzbestimmung

- (1) Zur Ermittlung der Anschlusspflichtigen ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB der Stadt bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt und den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramts, durch die Stadt zulässig.
- (2) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Berechtigten und Verpflichteten sowie von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Verpflichteten mit den für die Abgaben- und Kostenerstattungserhebung nach dieser Satzung und der hierzu gesondert erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung und Geltendmachung der Kostenerstattung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 09.02.2000 (GVOBl. S. 169) zuletzt geändert durch Art. 8 LVO v. 16.03.2015 (GVOBl. S. 96) sowie der Landesverordnung über die Sicherheit

und Ordnungsmäßigkeit automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzverordnung - DSGVO) vom 05.12.2013 (GVOBl. S. 554).

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.08.2007 außer Kraft.

Reinfeld (Holstein), den 20.10.2015

-Bürgermeister-

gez. Heiko Gerstmann

Bekannt gemacht am 30.10.2015 - Inkrafttreten 31.10.2015
1. Nachtrag vom 13.01.2017 - Inkrafttreten 14.01.2017